

Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)



Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf

16.02.2009

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Umsetzungsschritte und Fristen	5
2.1	Vorbereitung.....	6
2.2	Maßnahmenprogramm.....	8
3	Nationale und Internationale Koordination.....	9
3.1	National zuständige Stellen	9
3.2	Regionale Zusammenarbeit	11
4	Berichte	12
4.1	Berichte an die EU	12
4.2	Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit	13
5	Umsetzung in nationales Recht.....	14
	Anlagen	15
	Anlage I – Zeit/Aufgabenplan MSRL.....	15
	Anlage II – Übersicht Erfüllungsgrad vorbereitende Arbeiten.....	16
	Abkürzungen/Glossar	17

Beauftragt durch die 12. ARGE BLMP und den Lenkungsausschuss der Expertengruppe Meer
Verabschiedet auf der 13. ARGE BLMP (incl. der beschlossenen Zuarbeit bis 13.02.2009)

Autor: O. Rabe, MLUR
Foto Titel: M. Stock, LKN

1 Einleitung

Am 15. Juli 2008 trat die EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in Kraft. Damit wird erstmals ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgegeben. Gleichzeitig stellt die MSRL die Umweltsäule der europäischen Meerespolitik (Blaubuch zur integrierten Meerespolitik) dar. Damit dehnt die EU ihre Gewässerpolitik auf alle europäischen Gewässer aus.

Der Druck auf die natürlichen Ressourcen, die Inanspruchnahme der Meeresökosysteme und die Belastung der Meeresumwelt ist weiterhin hoch. Ziel der MSRL ist es, saubere, gesunde und produktive Meere und deren biologische Vielfalt langfristig zu bewahren bzw., wo durchführbar und nötig, wieder herzustellen. Die Steuerung menschlichen Handelns soll dabei dem Ökosystem-Ansatz folgen. Durch die Mitgliedstaaten sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um bis 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen. Über diesen ist eine nachhaltige Nutzung der Meere zu fördern. Der Zustand der Meeresökosysteme darf sich dabei nicht weiter verschlechtern.

Jeder Mitgliedstaat hat für seine Meeresgewässer eine Meeresstrategie zum Erreichen der Ziele zu entwickeln. Diese Meeresstrategien sollen zur Durchführung von Maßnahmenprogrammen führen, die geeignet sind, den guten Zustand zu erreichen. Um den unterschiedlichen Bedingungen, Problemen und Bedürfnissen der verschiedenen Meeresregionen gerecht zu werden, sollen jeweils regionalspezifische Lösungen entwickelt werden. Die Mitgliedstaaten haben eine Koordinierung ihrer Meeresstrategien für die jeweiligen Meeresregionen zu gewährleisten. Die EU greift damit ein Kernelement der WRRL, die grenzübergreifende Betrachtung und Bewirtschaftung der Gewässer, auf und überträgt diese auf ihre Meerespolitik. Eine wesentliche Rolle für die Zielerreichung spielen geschützte Meeresgebiete. Bis 2012 soll der europäische Beitrag für ein weltweites Netz geschützter Meeresgebiete aufgebaut sein, damit der Verlust der biologischen Vielfalt beendet wird. Grundlage hierfür ist das Natura 2000-Netzwerk.

Insofern sind neben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die EG-Vogelschutz- (VS-RL) und die EG-Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) Ausgangsbasis für die 1 : 1 Umsetzung der MSRL. Doppelarbeit muss dabei verhindert werden. Bei der Erstellung kohärenter Bewertungen und Programme mit den Nachbarstaaten kann bei der Umsetzung der MSRL auf die langjährigen Arbeiten bei OSPAR, HELCOM sowie der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit aufgebaut werden.

Wie alle neueren EG-Richtlinien fordert auch die MSRL eine aktive Einbindung der Öffentlichkeit in den Umsetzungsprozess. Der Zugang zu Arbeitsergebnissen und Umweltinformationen sollte daher unter Nutzung aller erforderlichen Medien fortgeführt werden.

Gerade die Meeresumwelt wird erheblich von anderen Politikbereichen der EU beeinflusst, vornehmlich von der gemeinsamen Fischereipolitik und der gemeinsamen Agrarpolitik. Durch die MSRL wird europaweit erstmals ein transparenter und einheitlicher Rechtsrahmen zur Thematisierung dieser Belastungen und Auswirkungen vorgegeben. Dieser soll, zusammen mit der Vorgabe einer zwischen den Meeresregionen abgestimmten Bearbeitung, die Mitgliedstaaten anhalten, bei der Planung und Durchführung der Maßnahmenprogramme einen einheitlichen Handlungsrahmen aufzustellen.

2 Umsetzungsschritte und Fristen

Jeder Mitgliedstaat hat für seine Gewässer für jede betreffende Meeresregion oder -unterregion eine Meeresstrategie zu entwickeln.

Mit der MSRL erweitert die EU ihre Gewässerpolitik um den in der WRRL noch fehlenden Teil; dies sind die marinen Gewässer seewärts der Basislinie einschließlich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Alle Küstengewässer der WRRL sind dabei Bestandteil der MSRL, soweit die Merkmale und Belastungen nicht schon durch die WRRL abgedeckt sind. Somit sind auch das Wattenmeer oder die Förden, Buchten und Boddengewässer der Ostsee bei der Bearbeitung zu berücksichtigen.

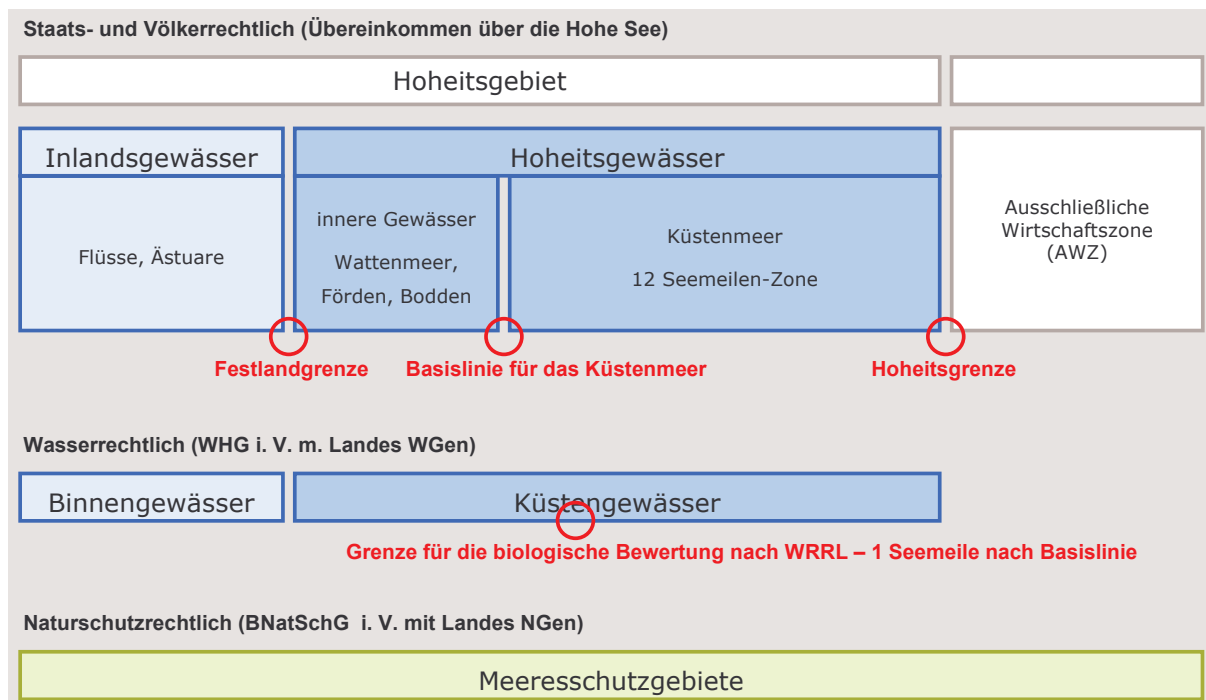


Abbildung 1: Einteilung der Meeresgewässer

Wie schon bei den EG-Naturschutz-Richtlinien (Natura 2000) und deutlich stringenter bei der WRRL gibt die EU mit der MSRL nun für den Meeresschutz klare zeitliche und inhaltliche Planungsschritte vor. Als vorbereitende Arbeit ist aufbauend auf einer Anfangsbewertung und der Definition von Umweltzielen, der Zustand der Meeresumwelt zu bewerten. Entsprechende Monitoringprogramme sind zu unterhalten bzw. aufzubauen. Ein darauf aufbauendes Maßnahmenprogramm sowie ein Netz an Meeresschutzgebieten vervollständigen die Meeresstrategie mit dem

Ziel, den guten Zustand der Meeresumwelt zu erhalten oder wo erforderlich, wieder herzustellen.

Für all diese Arbeitsschritte sind genaue Zeitvorgaben festgelegt (siehe Anlage I - Zeit/Aufgabenplan MSRL). In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass Aufgaben und Verpflichtungen bei den Meeresübereinkommen, der WRRL und den EG-Naturschutz-Richtlinien (Natura 2000) zusammen in einem nationalen und europäischen Abstimmungsprozess umgesetzt werden.

2.1 Vorbereitung

Die Anfangsbewertung, Beschreibung eines guten Umweltzustands sowie die Festlegung von Umweltzielen und Indikatoren sind bis spätestens am 15. Juli 2012 fertig zu stellen. Die Erstellung und Durchführung des Überwachungsprogramms muss spätestens am 15. Juli 2014 abgeschlossen sein.

Im Anhang III der MSRL ist definiert, dass alle Bestandteile des marinen Ökosystems, die Lebensräume am Meeresboden wie auch in der Wassersäule, sowie die möglichen Belastungen und Auswirkungen auf die Meeresumwelt gemäß „Ökosystemansatz“ bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen.

Ebenfalls bis 2012 [und trotzdem aufbauend auf der Anfangsbewertung] ist anhand der im Anhang I der MSRL aufgeführten qualitativen „Deskriptoren“ der gute Umweltzustand zu definieren.

Entscheidender Arbeitsschwerpunkt für die kommenden Jahre wird es sein, die Bewertung der Eigenschaften und Merkmale sowie der Belastungen und Auswirkungen zwischen den Mitgliedstaaten abzustimmen.

Im Sinne einer konsequenten 1 : 1 Umsetzung ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der WRRL-Umsetzung entwickelten und teilweise schon zwischen den Mitgliedstaaten interkalibrierten Bewertungsverfahren sowie die für die EG-Vogelschutz-/FFH-Richtlinie entwickelten Kriterien und Erhaltungsziele Grundlage für weitere methodische Normen sind.

EG Anforderungen	Bewertung des Umweltzustands				
MSRL	guter Umweltzustand		Ziele nicht erreicht		
FFH-RL	günstiger Erhaltungszust.		ungünstig	schlecht	
WRRL	sehr gut	gut	mäßig	unbef.	schlecht
Belastungen und Gefährdungen					

Abbildung 2: Übersicht über die Bewertungsverfahren nach den relevanten EG-Richtlinien

Eine entsprechende Qualitätssicherung auf der Grundlage internationaler Standards ist dabei Grundvoraussetzung für den Abstimmungsprozess innerhalb der Meeresregionen.

Die durch die Meeresübereinkommen OSPAR und HELCOM sowie im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit angewandten Verfahren sowie deren Weiterentwicklung für die MSRL bleiben wesentliche Grundlage für den weiteren internationalen Normungsprozess.

In Deutschland erfolgt die nationale Bearbeitung und Abstimmung dieser Aufgaben durch die Expertengruppe Meer und deren Arbeitsgruppen. Einen ersten Abgleich der inhaltlichen Anforderungen der MSRL mit den aktuellen Monitoringprogrammen erfolgte bereits durch die AG Erfassen und Bewerten (Anlage II – Übersicht Erfüllungsgrad vorbereitende Arbeiten). Die AG definiert auch entsprechende Lösungsvorschläge bzw. den notwendigen Entwicklungs-/Forschungsbedarf.

Um bei der regionalen Zusammenarbeit mit benachbarten Mitgliedstaaten eine abgestimmte nationale Position vertreten zu können, bedarf es auf nationaler Ebene einer frühzeitigen Bearbeitung und einheitlichen Positionierung.

Entscheidende Grundlagen hierfür wurden bereits durch das Projekt BLMP+, die Harmonisierung der Überwachungsprogramme, die Neustrukturierung der Arbeitsgruppen sowie durch die Umsetzung der WRRL geschaffen. Dennoch werden

die vorbereitenden Arbeiten für die MSRL Schwerpunktaufgaben für die Expertengruppe Meer in den kommenden Jahren sein.

Ein entsprechender Arbeitsauftrag zur Umsetzung des Arbeitsplans (Anlage I Zeit/Aufgabenplan MSRL) muss von der 13. ARGE BLMP erteilt werden.

2.2 Maßnahmenprogramm

Bis spätestens 2016 sollen Maßnahmen angegangen werden, die es ermöglichen, bis 2020 einen guten Gesamtzustand der Meeresgewässer zu erhalten oder zu erreichen.

Hierfür sind bis spätestens 2015 Maßnahmenprogramme aufzustellen. Die Programme sind innerhalb eines Jahres nach ihrer Erstellung praktisch umzusetzen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Maßnahmen, die aufgrund von bereits bestehenden Richtlinien erforderlich sind. Es ist anzunehmen, dass vor allem durch die Maßnahmenprogramme der WRRL (Nähr- und Schadstoffreduzierung, Laichhabitats), aber auch durch die FFH-Managementpläne (Nutzungen) oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Badegewässerrichtlinie ein wesentlicher Teil der erforderlichen Maßnahmen bereits umgesetzt oder zumindest konzipiert ist. Als konkrete Maßnahme sieht die MSRL die Errichtung eines kohärenten und repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten vor.

Der wesentliche Arbeitsschwerpunkt bei der Maßnahmenplanung besteht in der Zusammenführung der nationalen Informationen sowie in der internationalen Abstimmung des Maßnahmenumfangs (z. B. Nährstoffreduzierungsquoten je Flussgebietseinheit).

Wie schon bei der WRRL Umsetzung wird eine Zielerreichung für alle Belastungen bis 2020 nicht realistisch sein. Zur Umsetzung der Maßnahmen ist eine Kosten-Nutzenanalyse durchzuführen.

Nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14b Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für Maßnahmenprogramme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Nach Umsetzung der MSRL in nationales Recht kann dies auch für die MSRL erforderlich werden. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass das Maßnahmenprogramm der MSRL den Zustand der Meeresumwelt erhalten oder verbessern soll. Da sich die Maßnahmenprogramme der MSRL vor allem aus bestehenden Maßnahmenprogrammen zusammensetzen werden ist sicherzustellen, dass eine Mehrfachprüfung mit unnötiger Mehrarbeit vermieden wird.

Maßnahmen zur Regelung menschlicher Tätigkeiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des jeweiligen Mitgliedstaates fallen, wie z.B. die Schifffahrt oder die Fischerei, sollen dadurch umgesetzt werden, dass sich die Staaten einzeln oder gemeinschaftlich an die zuständigen Stellen und internationalen Organisationen wenden. Die Umsetzung von ggf. notwendigen Maßnahmen im vorgeschriebenen Zeitrahmen in Abstimmung mit den notwendigen europäischen (Fischerei) bzw. internationalen (IMO, Schifffahrt) Politikbereichen erscheint jedoch schon jetzt als unrealistisch.

Ebenso wie bei den vorbereitenden Arbeiten bedarf es auch bei den Maßnahmenprogrammen national abgestimmter Unterlagen. Ein erster nationaler Entwurf sollte hierzu in 2010 erarbeitet werden (siehe Anlage I – Zeit/Aufgabenplan MSRL).

3 Nationale und Internationale Koordination

Bis spätestens 15. Juli 2010 benennen die Mitgliedstaaten für jede Meeresregion eine oder mehrere für die Umsetzung zuständige Stellen.

3.1 National zuständige Stellen

Der von der MSRL vorgegebene enge Zeitrahmen, vor allem für das Berichtswesen, erfordert für die nationale Umsetzung der Aufgabenerledigung wie auch für den Abstimmungsprozess klare und leistungsfähige Strukturen.

Das Arbeitsprogramm zur nationalen Umsetzung der MSRL sowie zur Abgabe von Berichten an die EU muss durch die zuständigen Stellen bei Bund und Küstenländern verabschiedet und ggf. in den Kabinetten oder Parlamenten beschlossen werden.

Die in diesem Verfahren erzielten Entscheidungen sollen gleichzeitig ein verbindliches Mandat für die Vertreter des Bundes und der Länder in den nationalen und internationalen Gremien sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die Aktivitäten zur MSRL auch auf internationaler Ebene mit dem Ziel einer konsistenten Umsetzung vertreten und verhandelt werden.

In der Bund/Länderzusammenarbeit existiert neben der LAWA und der LANA die ARGE BLMP. Auf den Sitzungen der ARGE BLMP sowie in der Expertengruppe Meer kommen alle für den Meeresschutz zuständigen Vertreter der Ministerien von Bund und Küstenländern sowie der zugeordneten Dienststellen zusammen.

Die Geschäftsordnung der ARGE BLMP, gegründet mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Ressorts des Bundes und der Küstenländer bei der gemeinsamen Überwachung von Nord- und Ostsee zu regeln, deckt die durch die MSRL gestellten Aufgaben für die ersten Jahre (vorbereitende Arbeiten) ab. Sofern auch die Maßnahmenplanung und -umsetzung im Rahmen der ARGE BLMP erfolgen soll, bedarf dies einer entsprechenden Erweiterung der Geschäftsordnung der ARGE BLMP sowie ggf. eines Votums aller Bundesländer.

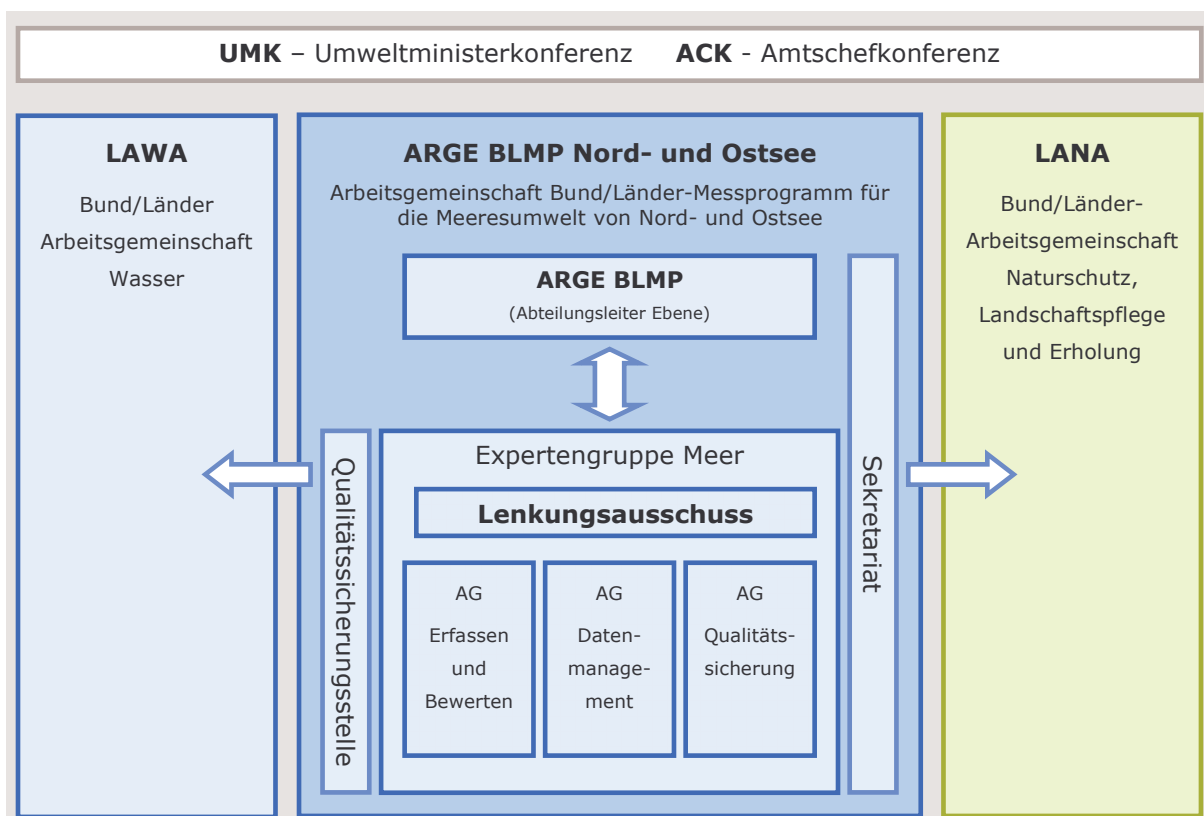


Abbildung 3: Organisation Expertengruppe Meer und ARGE BLMP

Mit Blick auf die Maßnahmenplanung ist eine Abstimmung mit den nationalen Flussgebietseinheiten (Abstimmung WRRL Maßnahmenprogramme) erforderlich. Hierfür sind die durch die WRRL etablierten Strukturen der LAWA sowie die Strukturen in den jeweiligen Flussgebietseinheiten zu nutzen.

Um den vorhersehbar erheblichen Abstimmungsprozess zu koordinieren, bedarf es eines angemessen ausgestatteten Sekretariats, welches die neuen und zusätzlichen Aufgaben erfüllen kann.

3.2 Regionale Zusammenarbeit

Im Laufe des Umsetzungsprozess der MSRL wird es schrittweise zu einer Verschmelzung der EU-Arbeitsergebnisse mit den Resultaten der regionalen Meeresübereinkommen sowie denen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit kommen. Bei HELCOM und der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit ist dieser Prozess bereits vorangeschritten, auch bei OSPAR arbeitet man daran. So wurde bei HELCOM der Baltic Sea Action Plan bereits als regionaler Ansatz zur Umsetzung der MSRL im Ostseeraum entwickelt. Dieser und ein vergleichbarer Prozesse in der Nordsee sind insbesondere für die Entwicklung der Strategien in den Meeresregionen wichtig, zumal sowohl HELCOM als auch OSPAR bisher die einzigen Gremien sind, bei denen alle Anrainerstaaten der für Deutschland relevanten Meeresregionen zum Schutz der Meeresumwelt einbezogen sind.

Derzeit ist jedoch nicht immer sichergestellt, dass die im Rahmen der EU-weiten Abstimmung getroffenen Ergebnisse, z.B. in der CIS-Arbeit der WRRL, auch bei allen regionalen Meeresübereinkommen gleichermaßen berücksichtigt werden.

Für eine regionale Abstimmung der MSRL müssen daher auch die durch EG-Richtlinien international abgestimmte Papiere und Entscheidungen, z. B. im Rahmen der CIS-Arbeit, in den GIG-Arbeitsgruppen oder im Habitatausschuss, zugrunde gelegt werden. Diese sind auf Ihre Konsistenz mit den Anforderungen der MSRL zu prüfen und ggf. daraufhin zu überarbeiten. Wichtiger Baustein für eine internationale

Harmonisierung bleibt darüber hinaus eine funktionierende externe Qualitätssicherung.

Die hierfür erforderliche Beteiligung an internationalen Arbeitsgruppen ist mit einer klaren Prioritätenfestlegung national zu koordinieren.

4 Berichte

4.1 Berichte an die EU

Drei Monate nach Veröffentlichung sind die vorbereitenden Arbeiten wie auch die Maßnahmenprogramme der Kommission zu übermitteln. Die Arbeitspakete sind dabei alle sechs Jahre nach deren Entwicklung zu aktualisieren.

Die MSRL stellt deutlich höhere Anforderungen an die Berichtspflichten als die WRRL oder die FFH-RL. Über die Berichtsdaten hinaus fordert die MSRL nämlich auch, die relevanten Fachdaten an die EU abzugeben. Das bisherige klassische SoE-Reporting von Umweltdaten wird dadurch inhaltlich erheblich ausgeweitet.

Mit dem Umsetzungsprozess der WRRL sowie dem Aufbau des WISE (Water Information System für Europe) werden derzeit neue Standards für das Berichtswesen an die EU Kommission etabliert. Das derzeitige Informationssystem WISE wurde erstmals im März 2007 gestartet und befindet sich selbst noch in der Entwicklung. National wird WISE über den WasserBLick bedient.

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL soll WISE nun in der Ausweitungphase des WISE Implementation Plan um die „Komponente“ WISE-Marine erweitert werden. Bisher ist nicht absehbar, inwieweit die bisherige Datenabgabe für eine gemeinsame Berichterstattung an OSPAR und HELCOM, welche bisher über den ICES (International Council for the Exploration of the Sea) bedient werden, sowie das Datenmanagement des TMAP (Trilateral Monitoring and Assessment Program) oder die vor allem für den terrestrischen Bereich etablierten, aber auch für den Meeresbereich geltenden Berichtspflichten für die EG-Naturschutz-Richtlinien integriert werden sollen.

Auch bei diesen Bereichen ist im Sinne der optimalen Ausnutzung vorhandener Daten und der Vermeidung paralleler Daten- und Berichtsströme eine Integration in WISE anzustreben.

Ziel für die nahe Zukunft muss es sein, dass nationale Daten nur einmal an ein übergeordnetes System wie WISE abgegeben werden!

Grundlage für alle Berichtspflichten könnte ein nationales Informationssystem sein, welches die notwendigen Daten vorhält, damit übergeordnete Berechtigte diese dort abrufen können. Verantwortlich für die Qualität der Daten bleiben aber auch dann die datenerhebenden Stellen.

Zumindest für die ersten Berichte im Rahmen der MSRL wird es national zu einem erheblichen Mehraufwand beim Datenmanagement kommen.

Unabhängig von den ohnehin bestehenden Vorschriften zum (pan-) europäischen Datenmanagement unter WISE und der INSPIRE-Richtlinie ist es auch aus Gründen der Arbeitserleichterung für Bund und Länder, und um Berichte fristgerecht erstellen zu können, national erforderlich, für die marinen Daten eine funktionierende und auf internationaler Ebene kompatible Infrastruktur aufzubauen. Diese existiert bislang nicht!

Entsprechende Lösungsvorschläge wurden im Lenkungsausschuss der Expertengruppe Meer bereits erarbeitet und diskutiert. Die aktuelle Planung ist, den Aufbau der erforderlichen Infrastruktur in Teilen über ein Projekt zu fördern. (Vergleiche hierzu Antragsverfahren zu MDI-DE).

4.2 Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Wie durch bisherige EG-Richtlinien gefordert und speziell beim Umweltinformationsgesetz präzisiert, ist sicherzustellen, dass alle interessierten Parteien rechtzeitig hinreichend wirksame Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten. Formal sind dazu die wesentlichen Teile der nationalen Meeresstrategie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bekannt zu geben.

Für die Information der Öffentlichkeit sowie das Beteiligungsverfahren bedarf es ebenfalls eines national abgestimmten Vorgehens.

Da gerade die Meeresumwelt besonders im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht, sollte schon mit Beginn der nationalen Umsetzung der Dialog mit den Umweltverbänden, aber auch den übrigen Interessensvertretern gesucht werden. Auf Wunsch sollte es ihnen ermöglicht werden, als Beobachter an Arbeitssitzungen der Expertengruppe Meer teilzunehmen.

Neben der Fachöffentlichkeit ist, wenn auch mit geringerem Aufwand, die allgemeine Öffentlichkeit über die nationale Meerespolitik zu informieren. Hierfür sollte ein national abgestimmtes Konzept mit Schwerpunkt auf internetbasierte Information und automatische Benachrichtigungssysteme ausgearbeitet werden. Technische Werkzeuge zur Erleichterung dieser Arbeit können im Rahmen des Aufbaus der BLMP-Internetseite berücksichtigt werden.

5 Umsetzung in nationales Recht

Bis 15. Juli 2010 sind national die für die Umsetzung der MSRL erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Das BMU hat hier hierzu folgenden Umsetzungszeitplan ausgearbeitet:





Referentenentwurf liegt vor bis	Mai 2009
Anhörung der Länder/Verbände	Mai/Juni 2009
Behandlung im Bundeskabinett	Dezember 2009
Behandlung im Bundestag	Februar 2010
Behandlung im Bundesrat	Juni 2010
Umsetzung zu erwarten bis	Juli 2010

Die rechtliche Umsetzung der MSRL sollte durch die Ausschüsse Recht der LAWA und der LANA begleitet und abgestimmt werden.

Anlagen

Anlage I – Zeit/Aufgabenplan MSRL

Aufgaben	Zeitraum							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1. Benennung und Mitteilung von zuständigen Stellen								
2. Festlegung anzuwendende Kriterien und methodische Standards								
3. Umsetzung in nationales Recht								
4. Anfangsbewertung								
5. Beschreibung des guten Umweltzustands								
6. Festlegung von Umweltzielen und dazu gehörenden Indikatoren								
7. Veröffentlichung von Informationen über Schutzgebiete								
8. Erstellung und Durchführung von Überwachungsprogrammen								
9. Erstellung von Maßnahmenprogrammen								
10. Umsetzung der Maßnahmenprogramme								
11. Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit								

-  Erster nationaler Entwurf durch die Expertengruppe Meer auszuarbeiten
-  Fortlaufende Aktualisierung des Entwurfs sowie Abstimmung und Anpassung der nationalen Arbeiten im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit
-  Umsetzung
-  Fertigstellung/Abgabe an die EU spätestens zum 15. Juli

Anlage II – Übersicht Erfüllungsgrad vorbereitende Arbeiten

Merkmale (Anhang III Tab. 1)	Monitoringprogramm	Qualitätssicherung	Bewertung/Kriterien	Datenmanagement/ Berichtspflichten
physikalische	Hydrologie, Morphologie	Prüfung erforderlich	WRRL vorhanden	
chemische (Nährstoffe, O ₂ , pH, CO ₂)	CO ₂ ist zu ergänzen		WRRL vorhanden	
Biotoypen (Wassersäule, Meeresgrund)	Entwicklungsbedarf ökol. Modellierung, subl. Biotopkartierung		N 2000 vorhanden	
biologische Merkmale				
Plankton	Defizit Zooplankton		WRRL vorhanden	
Benthos	Defizit Sublitoral		WRRL vorhanden	
Fische	Defizit Küstengewässer, nicht kom. genutzte Arten	Defizite bzgl. Regelmäßigkeit und Frequenz	N 2000 vorhanden	
Säugetiere	Konzept Schweinswale umsetzen		N 2000 vorhanden	
Vögel	Konzept See-/Küstenvögel umsetzen	Prüfung erforderlich	N 2000 vorhanden	
sonstige Merkmale (Schadstoffe)				
Belastungen und Auswirkungen (Anhang III, Tab. 2)				
physische Schädigung und Verlust	nur vorhabenbezogen			
physikalische Störungen (Lärm, Abfälle)	kein Lärmmonitoring, kein Müllmonitoring Ostsee		vorhabenbezogen i. R. der Verträglichkeitsprüfung	
Interferenzen mit hydrologischen Prozessen (Temp., Salinität)	vorhabenbezogen vermutlich nicht relevant			
Kontamination durch gefährliche Stoffe		Prüfung erforderlich	Umsetzung BundesV UQN	
Systematische und/oder absichtliche Freisetzung von Stoffen	Ölüberwachung, vorhabenbezogen			
Anreicherung mit Nährstoffen			für WRRL teilw. vorhanden	
biologische Störungen (Neobiota, Fischerei)	Neobiota in Planung, Fischerei ist zu prüfen		ICES Quoten, teilweise für Beifang	Verfügbarkeit von Fischereidaten ist zu prüfen

Legende:

Vorhanden, nur geringfügige Anpassungen
Teilweise vorhanden oder in Umsetzung
Noch nicht in der Bearbeitung



Anmerkung: Durch WRRL und Natura 2000 werden **küstennah** bereits mehr Merkmale erfüllt als **seeseitig**.

Abkürzungen/Glossar

ARGE BLMP	Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee. Ein Übereinkommen des Bundes und der Küstenländer zur Überwachung der Meeresumwelt.
AWZ	(Ausschließliche Wirtschaftszone) Seewärts der 12 Seemeilen-Grenze bis maximal 200 sm Entfernung zur Küste in der der Staat über die natürlichen Ressourcen verfügen und die wirtschaftliche Nutzung steuern kann.
Basislinie	Grenze eines Staats an der Seeseite, die durch die Niedrigwasserlinie und festgelegte Verbindungspunkte definiert wird.
CIS-Arbeit	(Common Implementation Strategy) Arbeitsstruktur der EU Kommission und der Mitgliedsstaaten zur gemeinsamen Umsetzung der WRRL.
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist eine 1992 beschlossene Naturschutz-Richtlinie der EU zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
GIG-Arbeitsgruppen	(Geographic Intercalibration Group) CIS-Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Interkalibrierungsarbeit der WRRL Bewertungsverfahren
Habitatausschuss	Nach Artikel 20 FFH-RL zur Unterstützung der Kommission eingesetzter Ausschuss
HELCOM	Helsinki Konvention zum Schutz der Ostsee
INSPIRE	(Infrastructure for Spatial Information in Europe) Richtlinie 2007/2/EG mit dem Ziel den Austausch und die Nutzungsmöglichkeiten von raumbezogenen Informationen zu verbessern
Küstenmeer	Das Küstenmeer (12 Seemeilen-Grenze) ist deutsches Hoheitsgebiet und unterliegt der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
Meeresregion	Die Ostsee und die Nordsee als Unterregion des Nordostatlantiks sind durch die MSRL festgelegte Regionen um die Umsetzung der MSRL zu erleichtern
NATURA 2000	Länderübergreifendes Schutzgebietssystem innerhalb der EU. Es umfasst die Schutzgebiete nach der FFH-RL und den VS-RL.
OSPAR	Oslo-Paris-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks.

Projekt BLMP+	Projekt zur Erstellung eines „Konzeptes für ein harmonisiertes Überwachungsprogramm für die deutschen Küsten- und Meeresgewässer“ (Laufzeit: Dez. 2005 bis Jan. 2007)
Projekt MDI-DE	(Marine Daten Infrastruktur in Deutschland) Geplantes BMBF-Projekt zum Aufbau einer nationalen Meeresinfrastruktur auf der Grundlage der BSH Informationssysteme und der NOKIS Entwicklungen.
ICES	(International Council for the Exploration of the Sea) Internationaler Rat für Meeresforschung Zwischenstaatlichen Organisation die sich vorwiegend mit Meeresforschung beschäftigt.
SoE-Reporting	(State of the environment) Berichtspflicht von Fachdaten (Messwerten) gegenüber der Europäische Umweltagentur (EUA).
IMO	Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (englisch: International Maritime Organization, IMO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit u. a. dem Ziel Meeresverschmutzung durch Schiffe zu verringern und möglichst ganz zu verhüten.
TMAP	Zwischen den drei Wattenmeeranrainern Dänemark, Deutschland und den Niederlande abgestimmtes Programm zur Überwachung und Bewertung des Wattenmeers.
VS-Richtlinie	Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume.
WasserBLICK	Gemeinsames Portal der Wasserwirtschaft des Bundes und der Länder zur Bearbeitung der WRRL und zur Abwicklung des Berichtswesens gegenüber der EU
WISE	(Water Information System for Europe) Von der Europäischen Umweltagentur betriebenes Informationssystem der EU zu allen wasserbezogenen Themen über das auch das Berichtswesen abgewickelt wird.
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) die den rechtlichen Rahmen für die Wasserpoltik innerhalb der EU vereinheitlicht und bezweckt, die Wasserpoltik auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten.